

## § 132 Benutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Benutzungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren schulden die Personen, welche die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen oder die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 126 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Zentrale Gebührenabrechnungsstelle für die Erhebung und Festsetzung der Benutzungsgebühren der vorläufigen Unterbringung ist die Regierung von Unterfranken.